

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 10/2004
(57. Jahrgang)

Berlin, den
27. Dezember 2004

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 3. März 2004	266
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 7. April 2004	274

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 3. März 2004

Die Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 3. März 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82-115) die folgende Studienordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre, beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Auslandsstudium
- § 9 - Studiennachweise
- § 10 - Studienberatung
- § 11 - Modulare Gliederung von Erst- und Zweitfach
- § 12 - Fachwissenschaftliche Module
- § 13 - Fachdidaktische Module
- § 14 - Erziehungswissenschaftliche Anteile
- § 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre der Fakultät I der Technischen Universität Berlin (Bachelorlehramtsprüfungsordnung - BLPO vom 10. März 2004) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Allgemeine Studienziele

(1) Das Bachelorstudium dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als Lehrkräfte im Schuldienst und der Weiterbildung unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft und Berufswelt.

Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten werden die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(2) Im Kontext eines Studiums an der Technischen Universität Berlin sollen die Studierenden der Arbeitslehre Kompetenzen erwerben, die

- der Lösung von Aufgaben in Beruf und Haushalt und der Analyse von Planungen, Entscheidungen und Handlungen in technischer, ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht dienen;

- der Urteilsfähigkeit, technisches Handeln in seinen Zielen, Wirkungen und Folgen im Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen Bedingungen einzuschätzen, dienen;
- zu Eigenleistungen und zur Beurteilung von Entscheidungen in Erwerbs- und Hausarbeit im Hinblick auf Verantwortungsbewusstsein gegenüber Haushaltsmitgliedern und der Gesellschaft befähigen.

Des Weiteren erwerben die Studierenden:

- einen Überblick über die Entwicklung der Technik in der Gesellschaft sowie über technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge in der Arbeitswelt;
- Kenntnisse der Anweisungen zur Arbeitssicherheit sowie der Unfallverhütung bei Tätigkeiten in Werkstätten und Experimentalräumen;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Planen, Konzipieren und Herstellen technischer Objekte mit geringer Komplexität;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse und Planung von Arbeitsprozessen;
- Kenntnisse der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beruflicher Arbeit.

§ 3 - Studienaufbau

(1) Das Studium erfolgt in einem Kernfach und in einem Zweitfach. Eines der beiden zu studierenden Fächer muss aus Angeboten gewählt werden, die nicht im Geltungsbereich dieser Ordnung liegen, aber dem Lehrerbildungsgesetz vom 27. November 2003 entsprechen.

(2) Arbeitslehre kann als erstes oder zweites Fach innerhalb des Lehramtsstudiums studiert werden.

§ 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese Summe gliedert bei einem Studium von Arbeitslehre als Kernfach auf in:

- 82 LP Fachwissenschaft Arbeitslehre (einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP) ;
- 60 LP Fachwissenschaft im gewählten Zweitfach.
- 16 LP Fachdidaktik Arbeitslehre;
- 8 LP Fachdidaktik im gewählten Zweitfach;
- 14 LP Erziehungswissenschaftliche Anteile.

(4) Diese Summe gliedert bei einem Studium von Arbeitslehre als Zweitfach auf in:

- 90 LP Fachwissenschaft im gewählten Kernfach (einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP) ;
- 52 LP Fachwissenschaft Arbeitslehre;
- 8 LP Fachdidaktik im gewählten Kernfach;
- 16 LP Fachdidaktik Arbeitslehre;
- 14 LP Erziehungswissenschaftliche Anteile.

§ 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes

Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) / Credits (C) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(5) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelor-Lehramtsstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 verteilen.

(6) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen und ersetzen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden, und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 der Studienordnung zu erlangen.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (Co), Forschungscolloquien (FoCo), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und -vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,

- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und u.a. Bachelorarbeiten betreuen.

§ 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsbereiche kennen gelernt werden und Erfahrungen in Berufsfeldern gesammelt werden.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt in Absprache mit dem/der im jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Orientierungs- und Fachpraktika in den Erziehungswissenschaften bzw. Fachdidaktiken müssen der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums in der jeweils geltenden Form entsprechen

§ 8 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

§ 9 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 10 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen des Kern- und Zweitfaches des Bachelorstudienganges Arbeitslehre und deren Kombinationsmöglichkeiten. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung

über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Zu Beginn des Studiums ist für Studierende in jedem Lehramtsteilstudiengang die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

§ 11 - Modulare Gliederung von Erst- und Zweitfach

(1) Das Studium der Arbeitslehre ist modular gegliedert in:

- fachwissenschaftliche Pflichtmodule (AL-P)
- fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AL-WP)
- fachdidaktische Module (AL-FD) und
- Module aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen (EWI).

(2) Wird Arbeitslehre als Kernfach studiert, setzt sich das Studium aus den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen AL-P1, AL-P2, AL-P3 und AL-P4, zwei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (AL-WP1 bis AL-WP4), den fachdidaktischen Modulen AL-FD1, AL-FD2 und der Bachelor-Arbeit zusammen.

(3) Wird Arbeitslehre als Zweitfach studiert setzt sich das Studium aus den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen AL-P1, AL-P2, AL-P3 und AL-P4 und den fachdidaktischen Modulen AL-FD1, AL-FD2 zusammen.

(4) Hinzu kommen die erziehungswissenschaftlichen Anteile gemäß § 14.

§ 12 - Fachwissenschaftliche Module

(1) Als fachwissenschaftliche Module sind bei einem Studium von Arbeitslehre als Kernfach zu belegen:

AL-P1: Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre (12 LP/C)

AL -P2: Arbeit und Beruf (12 LP/C)

AL -P3: Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (14 LP/C)

AL -P4: Produkte und Produktion (14 LP/C)

Des Weiteren sind zwei Module aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich zu belegen:

AL -WP1: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung (10 LP/C)

AL -WP2: Konsument und Ökonomie (10 LP/C)

AL -WP3: Steuerungstechnik und Technikbewertung (10 LP/C)

AL -WP4: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Soziale Prozesse und Wohnen (10 LP/C)

(2) Als fachwissenschaftliche Module sind bei einem Studium von Arbeitslehre als Zeitfach zu belegen:

AL -P1: Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre (12 LP/C)

AL -P2: Arbeit und Beruf (12 LP/C)

AL -P3: Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (14 LP/C)

AL -P4: Produkte und Produktion (14 LP/C)

(3) Nach vier Semestern ist ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum mit kontinuierlicher Arbeit nachzuweisen. Nachweise des Betriebspraktikums erfolgen durch Bestätigungen der dafür zuständigen Stellen. Über die Anerkennung entscheidet ein/e dafür zuständige/r Hochschullehrer/in.

§ 13 - Fachdidaktische Module

Das Studium der fachdidaktischen Module umfasst für Studierende bei einem Studium von Arbeitslehre als Kern- oder Zweitfach 16 LP.

Der Arbeitsaufwand beträgt 480 Zeitstunden.

(3) Als fachdidaktische Module sind zu belegen:

AL-FD1: Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (6 LP/C)

AL-FD2: Praxismodul (10 LP/C)

§ 14 - Erziehungswissenschaftliche Anteile

(1) Erziehungswissenschaftliche Anteile sind Bestandteil eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug.

Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;
- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Als Module sind für das Studium der erziehungswissenschaftlichen Anteile zu belegen:

EWI 1: Grundfragen von Erziehung und Bildung (4 LP/C)

EWI 2: Berufsfelderschließendes Modul (10 LP/C)

§ 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Die Studienordnungen für das Lehramtsstudium in den bisherigen Teilstudiengängen Haushalt/Arbeitslehre und Technik/Arbeitslehre treten nach 13 Semestern außer Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen treten nach sechs Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/2005 im Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I der Technischen Universität Berlin neu aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre vor Inkrafttreten dieser Ordnung be-

gonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Studienordnung ablegen.

(4) Das Votum für die jeweilige Studienordnung muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Votiert die/der Studierende für die vorliegende Studienordnung, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und –leistungen.

Anhang:

I) Tabellarische Übersichten

1. Fachwissenschaft Arbeitslehre als Kernfach
2. Fachwissenschaft Arbeitslehre als Zweitfach
3. Fachdidaktik Arbeitslehre
4. Erziehungswissenschaftliche Anteile

II) Modulbeschreibungen

- Fachwissenschaft Arbeitslehre
- Fachdidaktische Anteile
- Erziehungswissenschaftliche Anteile

Anhang: Tabellarische Übersichten Arbeitslehre Fachwissenschaft

1. Arbeitslehre als Kernfach Fach (82LP)

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (Päs), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP) / Credits (C)
AL-P1: Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das projektorientierte Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten <ol style="list-style-type: none"> 1. Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien unter dem Aspekt Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit 2. Technisch-praktische Grundlagen im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien • Projektarbeit in Werkstätten 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen Päs zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP/C
AL-P2: Arbeit und Beruf	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsarbeit und Hausarbeit im gesellschaftlichen Wandel • Grundlagen der Beruflichen Orientierung • Zukunft der Arbeit in der Informationsgesellschaft (WP) • Arbeit und Beruf im internationalen Vergleich (WP) • Spezifische Probleme benachteiligter Jugendlicher in Arbeit und Beruf (WP) 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen Päs zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP/C
AL-P3 Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre • Technische Grundlagen der Arbeitslehre • Hausaltswissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre • Arbeit als organisierendes Prinzip der Arbeitslehre 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen Päs zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP/C
AL-P4: Produkte und Produktion	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fertigung • Ausgewählte Beispiele der Energieumwandlung • Informations- und Kommunikationstechniken in Arbeit und Beruf 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen Päs zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP/C
AL - WP1: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> • Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft mit Übungen • Ernährungsformen und Ernährungsverhalten (WP) • Ernährungsökologie (WP) 	Mündliche Modulprüfung	Die Modulnote entspricht der Note für die mündliche Prüfung.	300 h = 10 LP/C
AL - WP2 Konsum und Ökonomie	<ul style="list-style-type: none"> • SE zum Thema Daseinsvorsorge und soziale Sicherung • Verbraucherschutz • Konsumökologie (WP) • Informationsökonomie (WP) 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen Päs zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	300 h = 10 LP/C
AL - WP3 Steuerungstechnik und Technikbewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Technikbewertung und Ethik • Anwendung einfacher CAD-Programme (WP) • CNC-gesteuerte Modelle und Maschinen (WP) • Elektrotechnik (WP) 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen Päs zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP/C

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP) / Credits (C)
AL -WP4: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Soziale Prozesse und Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • SE zum Thema Bauen und Wohnen • SE zum Thema Sozialisationsprozesse im privaten Haushalt • Vertiefende Veranstaltung zum Thema Bauen und Wohnen (WP) • Vertiefende Veranstaltung zum Thema Sozialisationsprozesse im privaten Haushalt (WP) • Anwendung einfacher CAD-Programme (WP) • Daseinsvorsorge und soziale Sicherung (WP) 	Modulprüfung: Klausur	Die Modulnote entspricht der Note für die Klausur.	300 h = 10 LP/C
Bachelor-Arbeit				300 h = 10 LP/C
Summe:				82 LP/C

2. Arbeitslehre als Zweifach (52 LP)

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP) / Credits (C)
AL -P1: Technisch-praktische Grundlagen der Ar- beitslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das projektorientierte Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien unter dem Aspekt Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit • Technisch-praktische Grundlagen im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien • Projektarbeit in Werkstätten 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP/C
AL -P2: Arbeit und Beruf	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Beruflichen Orientierung • Erwerbsarbeit und Hausarbeit im gesellschaftlichen Wandel • Zukunft der Arbeit in der Informationsgesellschaft (WP) • Arbeit und Beruf im internationalen Vergleich (WP) • Spezifische Probleme benachteiligter Jugendlicher in Arbeit und Beruf (WP) 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP/C
AL -P3 Wissenschaftliche Grundlagen der Ar- beitslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre • Technische Grundlagen der Arbeitslehre • Haushaltswissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre • Arbeit als organisierendes Prinzip der Arbeitslehre 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP/C
AL -P4: Produkte und Pro- duktion	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fertigung • Ausgewählte Beispiele der Energieumwandlung • Informations- und Kommunikationstechniken in Arbeit und Beruf 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP/C
Summe:				1560h = 52LP/C

3. Tabellarische Übersichten Arbeitslehre Fachdidaktik

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP) / Credits (C)
AL FDI: Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Fach Arbeitslehre • Bedingungen, Ziele und Inhalte von Arbeitslehre-Unterricht 	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	180 h = 6 LP/C
AL FDI: Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Unterricht im Fach Arbeitslehre • Unterrichtspraktikum 	Modulprüfung: Praxisbericht	Die Modulnote entspricht der Note für den Praxisbericht.	300 h = 10 LP/C
Summe:				480 h = 16 LP/C

4. Tabellarische Übersicht Erziehungswissenschaftliche Anteile

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfung	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP) / Credits (C)
EW1: Grundfragen von Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • VL Einführung in die Erziehungswissenschaft • SE Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft 	Modulprüfung: Klausur	Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsnote	120 h = 4 LP/C
EW2: Berufsfelderschließen des Modul	<ul style="list-style-type: none"> • VL Pädagogisches Handeln am Lernort Schule • PR Orientierungspraktikum • SE Lehren, Lernen und Motivation • SE Integrationspädagogik <i>Oder</i> SE Interkulturelle Pädagogik	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Errechnung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest.	300 h = 10 LP/C
Summe:				14

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 7. April 2004

Die Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 7. April 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82-115) die folgende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre, beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch
- § 9 - Besondere Prüfungsberatung
- § 10 - Prüfungsausschuss
- § 11 - Modulverantwortliche
- § 12 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 13 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 14 - Mündliche Prüfungen
- § 15 - Klausuren
- § 16 - Hausarbeiten
- § 17 - Praxisberichte
- § 18 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 - Bildung einer Modulnote
- § 21 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in der Fachwissenschaft Arbeitslehre
- § 22 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den fachdidaktischen Anteilen
- § 23 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den erziehungswissenschaftlichen Anteilen
- § 24 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 25 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 26 - Ungültigkeit einer Modulprüfung oder der Bachelorprüfung
- § 27 - Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen der gewählten Lehramtsteilstudiengänge
- § 28 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Noten
- § 29 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 30 - Bachelorarbeit
- § 31 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 32 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 33 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 34 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 36 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. Oktober 2004; befristet bis 30. September 2005

§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in einem Kernfach, einem Zweitfach und in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen.

(2) Wird Arbeitslehre als Kernfach gewählt, sind Leistungen im Umfang von 98 Leistungspunkten zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 82 Leistungspunkten für die Fachwissenschaft (inklusive 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit) und 16 Leistungspunkten für die Fachdidaktik.

(3) Wird Arbeitslehre als Zweitfach gewählt, sind Leistung im Umfang von 68 Leistungspunkten zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 52 Leistungspunkten für die Fachwissenschaft und 16 Leistungspunkten für die Fachdidaktik.

(4) In den Erziehungswissenschaften sind Leistungen im Umfang von 14 LP zu belegen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit im Kernfach sechs Semester.

§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums

(1) Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§ 13 - 18).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der erziehungswissenschaftlichen Anteile,
- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen des gewählten Kern- und Zweitfaches,
- der Bachelorarbeit in der Fachwissenschaft des Kernfaches.

§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS)

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

(3) 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkten (= 1800 Zeitstunden) pro Studienjahr umfasst der von der/vom Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 Zeitstunden). Auf das Kernfach entfallen 98 Leistungspunkte (= 2940 h), auf das Zweitfach 68 Leistungspunkte (= 2040 h), auf den er-

ziehungswissenschaftlichen Studienanteil 14 Leistungspunkte (= 420 h). Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden.

Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte, werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

§ 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

§ 6 - Akademischer Grad

Die Fakultät I: Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Zuständig für die Verleihung ist die Universität bzw. die Fakultät, die den ersten Lehramtsteilstudiengang betreut.

§ 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät I anerkannt.

§ 8 - Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 6 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerLHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

§ 9 - Besondere Prüfungsberatung

Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerLHG verpflichtet an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern zur Bachelorarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des neuen Semesters nicht nachgekommen, so wird sie/er exmatrikuliert.

§ 10 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I setzt für die Lehramtsfächer der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden; sie/er muss mindestens 30 LP im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung nach der alten Lehramtsordnung oder der Magisterordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerLHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerLHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der den erstgewählten Lehramtsteilstudiengang betreut. Wird an der Technischen Universität Berlin nur der zweite Lehramtsteilstudiengang studiert, ist der Prüfungsausschuss nur für diesen Lehramtsteilstudiengang zuständig.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen;
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 11);
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen des Lehramtsstudiengangs (§ 12) und deren Bestellung;
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/innen der Lehramtsteilstudiengänge;
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Lehramtsteilstudienganges benennen aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie zur Gruppe gemäß § 12 Abs. 1 gehören.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mitgeteilt.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 12 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerLHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(4) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Teilstudiengang abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

§ 13 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann als einzelne Modulabschlussprüfung in mündlicher Form (§ 14), in schriftlicher Form als Klausur (§ 15), Hausarbeit (§ 16) oder Praxisbericht (§ 17) abgelegt werden oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 18).

(3) Einzel Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte. Es müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen im Rahmen einer Modulprüfung absolviert werden.

§ 14 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen und Termine für mündliche Prüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Den zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung und die näheren Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Lehramtsteilstudiengänge bzw. für die erziehungswissenschaftlichen Anteile. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden überschritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulabschlussprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 - Klausuren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für Klausuren fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer Klausur erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Prüfungstermin für eine Klausur wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Höchstdauer einer Klausur soll vier Zeitstunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

(7) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der zuständigen Prüfer/in gestellt. Die Klausur wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Klausur abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 16 - Hausarbeiten

(1) Die Anmeldung zu einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/ seines Lehramtsteilstudienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der / die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der zuständigen Prüfer/in einzureichen. Die Hausarbeit wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Auf-

nahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der zuständigen Erstgutachter/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 17 - Praxisberichte

(1) Module zur Praxisorientierung werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung in Form eines schriftlichen Praxisberichts abgeschlossen.

(2) Die Anmeldung eines Praxisberichtes erfolgt spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Praktikums unter Vorlage einer Praktikumsvereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praktikumsstelle und dem/der modulverantwortlichen Prüfer/in bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende außerdem nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) In dem Praxisbericht soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, Studien- und Praxiserfahrung aufeinander bezogen zu reflektieren und Perspektiven für das eigene Studium und die spätere Berufspraxis zu entwickeln.

(4) Der Praxisbericht ist spätestens acht Wochen nach Ablauf des Praktikums bei dem/der zuständigen Prüfer/in einzureichen. Der Praxisbericht wird von dem/der zuständigen Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Der/dem Studierende/n muss so rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben werden, ob der Praxisbericht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Der Praxisbericht verbleibt bei dem/der zuständigen Prüfer/in.

§ 18 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, (Mess-) Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen, Referaten erbracht werden. Prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 11 Absatz 2 und 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalen-

ten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung der Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

Deutsche Note	Urteil	ECTS- Grade	ECTS-Definition
1,0; 1,3	hervorragend	A	excellent
1,7; 2,0	sehr gut	B	very good
2,3; 2,7; 3,0	gut	C	good
3,3;	befriedigend	D	satisfactory
3,7; 4,0	ausreichend	E	sufficient
5,0	nicht bestanden	F	fail

§ 20 - Bildung einer Modulnote

(1) Wird ein Modul durch eine singuläre Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 11).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) sein.

§ 21 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in der Fachwissenschaft Arbeitslehre

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für Arbeitslehre formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

(3) Im Lehramtsteilstudiengang Arbeitslehre sind studienbegleitende Modulprüfungen in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen (AL-P) AL-P1 – AL-P4 abzulegen.

(4) AL-P1 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen

(5) AL-P2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(6) AL-P3 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(7) AL-P4 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(8) Ist Arbeitslehre Kernfach sind darüber hinaus studienbegleitende Modulprüfungen in zwei der vier Wahlpflichtmodule (AL-WP) abzulegen.

- AL-WP1 wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen
- AL-WP2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen
- AL-WP3 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen
- AL-WP4 wird mit einer Klausur abgeschlossen

Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelor-Arbeit.

(9) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 19.

(10) Eine "nicht ausreichende" Prüfungsleistung kann nach § 24 Abs. 1 zweimal wiederholt werden.

(11) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet sind.

(12) Die Note errechnet sich nach § 28 Abs. 4, indem zunächst jede Note für ein Modul mit der dem Modul zugeordneten Anzahl an Leistungspunkten (Credits) multipliziert wird. Die errechneten Credit Points werden addiert und durch die Summe der im Studium einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(13) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 19. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

§ 22 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den fachdidaktischen Anteilen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für die Fachdidaktik Arbeitslehre formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

(3) In Arbeitslehre sind studienbegleitende Modulprüfungen in den fachdidaktischen Modulen (AL-FD) AL-FD1 und AL-FD2 abzulegen.

(4) AL -FD1 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(5) AL -FD2 wird mit einer Modulprüfung in Form eines Praxisberichtes abgeschlossen.

(6) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 19.

(7) Die Bachelorprüfung in den fachdidaktischen Anteilen ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet sind.

(8) Die Fachnote errechnet sich nach § 28 Abs. 4.

(9) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 19. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

§ 23 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen

(1) Es sind erziehungswissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 14 LP zu belegen.

(2) Leistungspunkte und Modulnoten der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile fließen in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(3) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

(5) Es sind studienbegleitende Modulprüfungen in den Modulen EW11 –EW12 abzulegen.

(6) EW11 wird mit einer Klausur abgeschlossen.

(7) EW12 wird mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(8) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 19.

(9) Die Bachelorprüfung in den erziehungswissenschaftlichen Anteilen ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet sind.

(10) Die Fachnote errechnet sich nach § 28 Abs. 4.

(11) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 19. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

§ 24 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung genehmigen, wenn die Gründe nicht vom/von der Studierenden zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

§ 25 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines Anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 26 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 31 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 27 - Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen der gewählten Lehramtsteilstudiengänge

(1) Im Kern- oder Zweifach stellt die/der Studierende vor der Anmeldung zur ersten Prüfung bei der zuständigen Stelle der

Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im Kern- oder Zweifach;
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium bekannt ist;
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Kern- bzw. Zweifach;
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet.

(2) Bei Module die mit einer einzelnen Prüfung nach § 13 Abs. 2 abschließen, sind vor der Zulassung zur Prüfung die geforderten Studiennachweise vorzulegen.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 28 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Noten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen des Kern- oder Zweifaches
- den Modulprüfungen in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen;
- und der Bachelorarbeit.

(2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Noten festgesetzt:

- für das Kern- oder Zweifach eine Note für die entsprechende Fachwissenschaft, eine Note für die zugehörige Fachdidaktik und eine Note für den gesamten Teilstudiengang;
- eine Note für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile;
- eine Note für die Bachelorarbeit;
- eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

(3) Eine Note wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte (Credit Points), die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird. Die so gewonnenen Werte werden addiert und durch die Summe aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Das Ergebnis ist die Note.

Summe der Modulnoten mal Leistungspunkte (Credits) :
Summe der Leistungspunkte (Credits) aus den zu berücksichtigenden Modulen
= Note.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden alle Module und die Bachelorarbeit berücksichtigt. Dabei fließt die Bachelorarbeit in das Verfahren nach Abs. 3 wie ein Modul mit 10 Leistungspunkten (Credits) ein. Bei der so gewonnenen Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil zugeordnet:

Deutsche Note	Urteil	ECTS- Grade	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	hervorragend	A	excellent
1,6 - 2,0	sehr gut	B	very good
2,1 - 3,0	gut	C	good
3,1 - 3,5	befriedigend	D	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	E	sufficient
4,1 - 5,0	nicht bestanden	F	fail

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note aus dem Kern- oder Zweifach und die Note für den erziehungswissenschaftlichen Studienanteil gebildete Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt. Dabei muss jede Modulnote mindestens "ausreichend" sein.

§ 29 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung über den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semesters zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über das Betriebspraktikum,
- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module, alle übrigen geforderten Module, in den gewählten Lehramtsteilstudiengängen und im erziehungswissenschaftlichen Studienanteil erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind;
- einen Vorschlag für einen/eine Erst- und einen/eine Zweitgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

§ 30 - Bachelorarbeit

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nach dem Antrag auf Zulassung ausgehändigt.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seines ersten Lehramtsteilstudienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen / der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n schriftlich bewertet und gemäß § 19 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht bestanden“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

§ 31 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 32 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten der Teilstudiengänge, des erziehungswissenschaftlichen Studienanteils, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 33 - Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen zugestellt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in den gewählten Teilstudiengängen und in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die beiden Teilstudiengänge, die Noten und Urteile der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60% der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leistungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Arts (B.A.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise

- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Bachelorarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

§ 36 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt 1. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnung tritt nach sechs Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/2005 im Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I der Technischen Universität Berlin neu aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Eine schriftliche Entscheidung für die gewünschte Prüfungsordnung muss binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Votiert die/der Studierende für diese Prüfungsordnung, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

